

fach erwähnen, dass der Bundesrat diese Hausaufgaben gemacht und das Enteignungsgesetz dementsprechend angepasst hat. Sie sehen das dann bei Artikel 93 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes auf Seite 48 der Fahne. Das wird in der Botschaft auch ausgewiesen und dargelegt.

Ich habe das nur gesagt, damit das Bundesgericht sieht, dass die Verwaltung und das Parlament seine Anliegen ernst nehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 962a; 974a; 974b; 975 Titel; 976; 976a–976c; 977 Titel; Ziff. 2 Einleitung; Art. 21 Abs. 2; 31; 32; 33a; 33b; 44 Abs. 3; 55 Titel; 55bis; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 962a; 974a; 974b; 975 titre; 976; 976a–976c; 977 titre; ch. 2 introduction; art. 21 al. 2; 31; 32; 33a; 33b; 44 al. 3; 55 titre; 55bis; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

07.052

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Aufhebung Acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Loi fédérale. Abrogation

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 04.07.07 (BBI 2007 5743)

Message du Conseil fédéral 04.07.07 (FF 2007 5455)

Nationalrat/Conseil national 12.03.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.08 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Janiak, Cramer, Diener, Forster, Sommaruga Simonetta)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(= Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat)

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Janiak, Cramer, Diener, Forster, Sommaruga Simonetta)

Adhérer à la décision du Conseil national

(= Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral)

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, dass wir heute nur über den Beschluss des Nationalrates, also über die Rückweisung an den Bundesrat, diskutieren. – Sie sind damit einverstanden.

Büttiker Rolf (RL, SO), für die Kommission: Ich halte mich strikte an das Reglement und werde nur zum Rückweisungsantrag sprechen.

Beim Rückweisungsantrag geht es in der Substanz nicht um die Frage, ob wir die Lex Koller behalten oder abschaffen sollen, sondern um die drei Richtungen der Aufträge des Nationalrates an den Bundesrat. Der Nationalrat ist ja auf die Vorlage eingetreten, hat sie aber mit drei Aufträgen an den Bundesrat zurückgewiesen, die wie folgt lauten:

1. Prüfung einer Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz;
2. Prüfung von Massnahmen betreffend Zweitwohnungen und «kalte Betten», vor allem in Tourismusorten, unter Vorlage entsprechender Varianten;
3. Prüfung dieser Vorlage zusammen mit den Tandem-Initiativen «Rettet den Schweizer Boden».

Das Eintreten auf die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen im Raumplanungsgesetz war im Nationalrat unbestritten. Die Rückweisung an den Bundesrat wurde mit Stichentscheid des Ratspräsidenten beschlossen.

Die Kommission des Ständerates ist sich einig, dass die Lex Koller die immer wieder genannten Probleme beim Zweitwohnungsbau nicht löst. Dem Rückweisungsbeschluss des Nationalrates zur Aufhebung der Lex Koller wird deshalb nicht zugestimmt. Die Kommission hat bei 5 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten entschieden – wobei nicht ich der Präsident bin, sondern nur als Vertreter eines nicht direkt betroffenen Kantons zum Berichtersteller bestimmt wurde.

Folgende Gründe haben zur Ablehnung des Rückweisungsantrages geführt:

1. Die Kommission will keine Verschärfung der Lex Koller. Der erste Auftrag des Nationalrates an den Bundesrat zielt auf die Einführung einer Mindestwohnsitzfrist ab, was eine Verschärfung gegenüber der heutigen Situation bedeuten würde. Eine solche Regelung wäre mit dem Freizügigkeitsabkommen, welches die Schweiz mit den EU- und EFTA-Staaten abgeschlossen hat, nicht vereinbar. Problematisch ist insbesondere, dass von einer neuen Regelung, welche Ausländer nicht diskriminieren darf, auch Auslandschweizer betroffen würden. In der Kommission war unbestritten, dass dieser erste Auftrag des Nationalrates im Rückweisungsbeschluss in die falsche Richtung weist.

2. Es braucht flankierende raumplanerische Massnahmen. Zudem soll gemäss den Aufträgen des Nationalrates das Problem der «kalten Betten» konsequenter angegangen werden. Damit vermehrt «warme Betten» zur Verfügung gestellt werden, bedarf es vor allem raumplanerischer Massnahmen und besserer Anreize zur Vermietung von Zweitwohnungen. Die Lex Koller konnte auch den überbordenden Zweitwohnungsbau, die explodierenden Grundstückspreise und die Verdrängung der Einheimischen auf dem Wohnungsmarkt in einzelnen Regionen nicht verhindern. Mit raumplanerischen Massnahmen können diese Probleme zielgerichteter angegangen werden.

Eine verstärkte Nachfrage aus dem Ausland nach Zweitwohnungen und ein anhaltendes Wachstum beim Bau von Zweitwohnungen durch Schweizer werden die bereits bekannten Probleme verschärfen. Raumplanerische Massnahmen sind deshalb notwendig und dringlich.

Es liegt ein bundesrätlicher Entwurf zur Änderung des Raumplanungsgesetzes vor. Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung: Er gibt den Kantonen den Auftrag, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu handeln. Die vorgeschlagene Ergänzung des Raumplanungsgesetzes geht erstens von der bestehenden föderalistischen Aufgaben- und Kompe-

tenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in der Raumplanung aus und belässt den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum. Zweitens ist sie problemorientiert und sieht Lösungen vor, die auf die spezifische Situation von Regionen und Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf ausgerichtet sind, und drittens ist sie wirkungsvoll.

Mit den Übergangsbestimmungen ist gewährleistet, dass die Kantone genügend Druck und Anreize verspüren werden, um rasch zu handeln. Wenn die Kantone drei Jahre nach Inkrafttreten des ergänzten Raumplanungsgesetzes keine Massnahmen ergriffen haben, gilt so lange ein Bewilligungsstopp für neue Zweitwohnungen, bis die nötigen Vorkehren getroffen sind.

3. Es wird eine Reaktion des Bundes auf anstehende Volksinitiativen erwartet. Die im Dezember 2007 zustande gekommene Volksinitiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!» und die Landschafts-Initiative, deren Sammelfrist noch läuft, erfordern eine glaubhafte Antwort des Bundes auf die in den Initiativen aufgeworfenen Fragen. Mit einem Einschwenken auf den bundesrätlichen Entwurf zur Änderung des Raumplanungsgesetzes ist die Möglichkeit gegeben, eine problemorientierte Lösung anzugehen. Die Detailberatung des bundesrätlichen Entwurfes sollte nicht länger verzögert, sondern rasch an die Hand genommen werden.

Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass in der Vernehmlassung alle Kantone für die Aufhebung der Lex Koller waren; die flankierenden Massnahmen im Raumplanungsgesetz für die Ferienwohnungsgebiete wurden ebenfalls überwiegend positiv beurteilt. Was auch noch zu berücksichtigen ist: In der Zwischenzeit haben wir im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen in Grenchen im Kanton Solothurn eine Studie zu den zu erwartenden Auswirkungen ausserhalb der touristischen Gebiete erstellt. Diese steht seit der Debatte im Nationalrat zur Verfügung und gibt auch Auskunft auf verschiedene Fragen. Auch diese Forderung des Rückweisungsantrages, dem der Nationalrat zugestimmt hat, dürfte damit weitgehend erfüllt sein.

Ich verzichte auf die Begründungen in Bezug auf die Frage «Lex Koller – ja oder nein?» und halte mich vielmehr an die drei Stossrichtungen des vom Nationalrat angenommenen Rückweisungsantrages. Vor allem wegen des ersten Punktes des Rückweisungsantrages – man kann gemäss Reglement einen Rückweisungsantrag ja nicht verändern – beantrage ich Ihnen wie dargelegt, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen und damit die Rückweisung abzulehnen.

Janiak Claude (S, BL): Ich rede nicht nur im Namen der Minderheit der UREK, sondern auch im Namen der Kommission für Rechtsfragen.

Die Kommissionsminderheit und insbesondere die Kommission für Rechtsfragen beantragen, dem Rückweisungsbeschluss des Nationalrates zuzustimmen. Folgende Gründe waren ausschlaggebend:

Wir wollen keine Verzögerung der ganzen Übung. Das vorgesehene Verfahren führt nun einmal genau zu dem, was Kollege Büttiker eigentlich nicht will: dass die ganze Übung verzögert wird. Denn der Nationalrat wartet zu, bis diese Differenz betreffend die Rückweisung dieses Geschäftes entschieden ist; erst dann fängt er mit der Detailberatung des Geschäftes 07.062 – also den gesamten flankierenden Massnahmen im Raumplanungsgesetz – an. Wenn wir nun dem Nationalrat folgen, wird der Nationalrat als Erstrat diese Debatte beginnen und die beiden Vorlagen 07.052 und 07.062 beraten. Ansonsten wird das vorliegende Geschäft hin und her geschoben.

Wir können im Rahmen der Detailberatung verschiedene Anträge einbringen, wenn das Geschäft dann wieder zu uns kommt. Es war aber sowohl in der Kommission für Rechtsfragen als auch in der UREK unbestritten, dass der Inhalt des ersten Prüfungsauftrages, die Einführung einer Mindestwohnsitzfrist in der Schweiz als Voraussetzung zum Erwerb von Grundeigentum, nicht standhält; aber es ist ja nur ein Prüfungsauftrag. Wollen wir jetzt, nur weil wir sehen, dass

dieser eine Punkt nicht standhält, die ganze Übung blockieren und nur die Frage der Rückweisung hin und her schieben? Wenn wir uns dem Nationalrat anschliessen, geht dieser an die Arbeit und kümmert sich um die Vorlage 07.062 und nimmt dort die Detailberatung über die flankierenden Massnahmen auf. Wenn man das Geschäft nicht zurückweist, kommt es unseres Erachtens zu einer Verzögerung. Bei einer Rückweisung hingegen wird dieses Geschäft vom Erstrat – der Nationalrat ist nun einmal Erstrat – dann vorangetrieben, sodass wir als Zweirat wieder zum Zuge kommen. Es handelt sich also um rein verfahrensmässige Differenzen. Wir sind der Meinung, es gehe gemäss Minderheitsantrag schneller als gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit.

Maissen Theo (CEg, GR): Auch ich möchte mich an die Regel halten, dass ich mich nicht materiell zur Frage nach der Aufhebung der Lex Koller äussere.

Es ist ja unbestritten, dass wir beim Zweitwohnungsbau Probleme haben. Ich erwähne nur kurz drei Punkte: Der erste betrifft die Frage der Zersiedlung, ein zweiter die ungenügende Auslastung von Zweitwohnungen, und drittens – das ist bis jetzt nicht erwähnt worden – hat die ganze Zweitwohnungsbaugeschichte natürlich auch einen Zusammenhang mit den Boden- und Mietpreisen für die Einheimischen. Die Thematik ist also gegeben, und wir müssen uns hier damit befassen.

Die Situation ist so, wie in der Botschaft dargelegt: Die Lex Koller löst diese Probleme nicht, man muss diese auf raumplanerischer Ebene an die Hand nehmen. Ich finde jedoch die Rückweisung durch den Nationalrat nicht sinnvoll, weil es ja darum geht, diese raumplanerischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes anzugehen. Was ich in der vorliegenden Botschaft zur Aufhebung der Lex Koller für eine gute Lösung halte, ist, dass diese Aufhebung erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des Raumplanungsgesetzes erfolgt. Darum macht es jetzt keinen Sinn, dieser Rückweisung zuzustimmen, denn wir haben ja Zeit, im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes diesen Fragen nachzugehen und die entsprechenden Begleitmassnahmen zu treffen.

Ohne auf das Materielle bezüglich der Wirkung der Lex Koller einzugehen – ob sie wirksam ist oder nicht oder was noch alles vorgesehen werden muss –, ist es deshalb wichtig, dass die Arbeit jetzt an die Hand genommen wird.

Ich unterstütze deshalb die Mehrheit der Kommission, die dem Rückweisungsbeschluss des Nationalrates nicht folgen will.

Hess Hans (RL, OW): In der Botschaft wird ausgeführt, dass der Bundesrat zusammen mit der Aufhebung der Lex Koller auch eine Raumplanungsvorlage unterbreiten will. Meine Frage geht dahin: Weshalb können wir im Rat nicht gleichzeitig über die Aufhebung der Lex Koller befinden und die Raumplanungsmassnahmen diskutieren? Ich kann bezüglich dessen, was jetzt der Kommission vorliegt, nicht einfach sagen, es gehe in die richtige Richtung. Ich möchte doch genau wissen, wie das aussieht. Verfahrensmässig würde es doch alles vereinfachen, wenn wir über beide Vorlagen gleichzeitig befinden könnten.

Präsident (Brändli Christoffel, Präsident): Wir müssen die Debatte hier unterbrechen, weil die Mitglieder der Fraktionen heute offensichtlich auf Ausflüge gehen. (*Heiterkeit*) Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Tag!

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr
La séance est levée à 11 h 30*